

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des am [REDACTED] 1949 geborenen Wolfgang E [REDACTED],
vertreten durch seinen Vater, den Landwirt
Friedrich E [REDACTED] in D [REDACTED] Nr [REDACTED], Kreis M [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Landwirt Heinrich Wilhelm L [REDACTED] in N [REDACTED] Nr [REDACTED],
Kreis M [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. November 1953
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Ernst und Buresch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 13. Mai 1953
wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen. Außer-
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten
sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der am 5. April 1945 verstorbene Bauer Wilhelm B[REDACTED] aus S[REDACTED] Nr [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von S[REDACTED] Bd 3 Bl 3[REDACTED], 3[REDACTED] und 4[REDACTED] eingetragenen früheren Erbhofes und jetzigen Hofes, der etwa 36 ha groß ist und einen Einheitswert von 28.000 DM hat. Wilhelm B[REDACTED], der unverheiratet und kinderlos war, ist von seinen Schwestern Luise und Marie je zur Hälfte beerbt worden. Anerbin des Erbhofes wurde seine Schwester Luise, die mit dem Bauern Heinrich Wilhelm L[REDACTED] in N[REDACTED] Nr [REDACTED] (Antragsgegner) verheiratet war. Luise L[REDACTED] hat sich am 28. Februar 1951 das Leben genommen. Aus ihrer Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen, die Ehefrau Martha E[REDACTED] und die Ehefrau Luise St[REDACTED]. Martha E[REDACTED], die an einer unheilbaren Krankheit litt, ist am 11. März 1951 verstorben. Aus ihrer Ehe mit dem Landwirt Friedrich E[REDACTED] stammen 3 Kinder namens Ursula, Wolfgang (Antragsteller) und Reinhard. Das Amtsgericht in Petershagen hat durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. September 1951 (LwH 7/51) festgestellt, daß nach dem Tode der Ehefrau Luise L[REDACTED] geb. B[REDACTED] deren Enkelkind, der Antragsteller, geboren am [REDACTED] 1949, Erbe des Hofes S[REDACTED] Nr [REDACTED] geworden ist. Wolfgang E[REDACTED] ist am 21. Dezember 1951 als Eigentümer des Hofes in das Grundbuch eingetragen worden. Die zweite Schwester des Wilhelm B[REDACTED], namens Marie, war seit 1941 mit dem Landwirt Bü[REDACTED] verheiratet, der ein grösseres Gut in der Nähe von Be[REDACTED] bewirtschaftete und im Jahre 1943 kinderlos verstorben ist. Seit dem Jahre 1945 lebt die Witwe Bü[REDACTED] auf dem Hofe in S[REDACTED]. Sie führt dort seit zwei Jahren die Hofeswirtschaft.

- 3 -

Dem Antragsgegner steht seit dem Tode seiner Ehefrau nach § 14 Abs 1 HöfeO bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben die Verwaltung und Nutzniessung am Hofe S [REDACTED] Nr [REDACTED] zu. Der Antragsteller, vertreten durch seinen Vater Friedrich E [REDACTED], hat beantragt, dieses Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht aufzuheben, weil ein wichtiger Grund vorliege. Zur Begründung hat er vorgebracht: Der Antragsgegner sei Eigentümer des Hofes N [REDACTED] Nr [REDACTED] in einer Größe von etwa 90 Morgen, so dass er auf die Bewirtschaftung des Hofes S [REDACTED] Nr [REDACTED] nicht angewiesen sei. Den Hof N [REDACTED] Nr [REDACTED] bewirtschaftete er derart mangelhaft, dass der Hof ständig zurückgehe. Die Bewirtschaftung des Hofes S [REDACTED] Nr [REDACTED] habe er seiner Schwägerin, der Witwe Bü [REDACTED], übertragen. Ihm (Antragsteller) müsse die Möglichkeit gegeben werden, unter der Aufsicht seines Vaters auf seinem Hof aufzuwachsen. Er lebe zur Zeit auf dem Hofe seiner Grossmutter in M [REDACTED]. Sein Vater sei seit 1937 Eigentümer dieses Hofes gewesen, habe jedoch im Jahre 1946 vor den Russen flüchten müssen. Der Hof sei dann auf seine Mutter übertragen worden. Der Vater beabsichtige, den Hof in S [REDACTED] für ihn zu bewirtschaften.

Der Antragsgegner ist dem Begehren des Antragstellers entgegengetreten. Er hat geltend gemacht, der Vater des Antragstellers versuche seit Jahren, sich in den Besitz des Hofes zu setzen. Er habe jedoch keinen Anlass, die Verwaltung und Nutzniessung vorzeitig aufzugeben, zumal da der Hof von seiner Schwägerin ordnungsmässig bewirtschaftet werde.

Die Witwe Bü [REDACTED] hat vorgetragen, sie sei im Jahre 1945 nach dem Tode ihres Bruders von dem Antragsgegner und dessen Ehefrau gebeten worden, nach S [REDACTED] zu kommen, um den elterlichen Hof zu übernehmen. Sie habe darauf im Oktober 1945 ihre Stellung in Be [REDACTED]-La [REDACTED] aufgegeben und sei auf den Hof gezogen, der damals verpachtet gewesen sei. Der Pächter habe die Pachtung im Jahre 1950 aufgegeben. Darauf



74
habe sie im Einverständnis mit den Eheleuten L. die Bewirtschaftung des Hofes übernommen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag des Antragstellers abgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der der Antragsteller seinen Antrag auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners weiter verfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1.) Das Oberlandesgericht hält einen wichtigen Grund für die Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts des Antragsgegners nicht für gegeben. Es führt dazu aus: Die Verwaltung und Nutzniessung nach § 14 Abs 1 HöfeO solle nicht allein der Fürsorge für den Hof, sondern in erster Linie der Sicherung des überlebenden Ehegatten dienen. Daraus könnte man folgern, dass die Aufhebung dieses Rechts dann geboten sei, wenn der überlebende Ehegatte bereits einen anderen Hof bewirtschaftet. In einem solchen Fall werde die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung regelmässig auszusprechen sein, wenn der antragstellende Eigentümer ein eigenes wohlbegründetes Interesse an der Aufhebung habe, das es geboten erscheinen lasse, ihm die Selbstbewirtschaftung des Anwesens nicht vorzuenthalten. So liege der Sachverhalt hier jedoch nicht. Der Antragsteller sei noch nicht einmal 4 Jahre alt. Er wohne bei seiner Grossmutter auf deren Hof in M. Ein eigenes Interesse an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners habe er zur Zeit nicht. Ein solches Interesse könnte dann gegeben sein, wenn er sich an den Arbeiten auf dem Hofe beteiligen könnte und es sich darum handeln würde, seine landwirtschaftliche Ausbildung auf dem

Hofe durchzuführen. Dieser Zeitpunkt sei vorerst angesichts der Jugend des Antragstellers noch nicht gegeben. Er sei bei seiner Grossmutter gut aufgehoben, die gleichzeitig die fehlende Mutter ersetzen könne. Es sei auch von den Beteiligten nicht behauptet worden, dass der Antragsteller nicht weiterhin bei seiner Grossmutter bleiben könne. Wenn ein Anlass bestehen sollte, den Antragsteller von dort fortzunehmen, könnte er bei seiner Grosstante, der Witwe Bü[REDACTED], auf dem Hofe untergebracht und versorgt werden. Frau Bü[REDACTED] habe dies jedoch abgelehnt. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung liege auch nicht im Interesse des Hofes, der von der Witwe Bü[REDACTED] mit Hilfe der Flüchtlingsfamilie K[REDACTED] mustergültig bewirtschaftet werde. Ob der Vater des Antragstellers den Hof so gut bewirtschaften würde, stehe keineswegs fest. Die Frage, ob der Antragsteller seinen eigenen Hof nicht mehr ordnungsmässig bewirtschaftete, sei in diesem Zusammenhang unerheblich.

Der einzige Interessent an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung sei der Vater des Antragstellers. Das Interesse des Vaters könne aber nicht zur Bejahung des zur Aufhebung erforderlichen wichtigen Grundes führen. Der Vater sei früher Eigentümer eines Hofes in M[REDACTED] gewesen, der inzwischen auf seine Mutter übertragen worden sei. Im Jahre 1946 sei er nach dem Westen verzogen, habe zeitweise auf dem Hofe des Antragsgegners gearbeitet und sei zur Zeit als Hilfsarbeiter in einem Baugeschäft tätig. Er wohne mit seinen beiden anderen Kindern bei einer Tante in D[REDACTED] bei P[REDACTED] und verdiene monatlich 280 DM, so dass er sich nicht in einer Notlage befinde. Sein persönliches Interesse an der beantragten Aufhebung gehe dahin, statt des Antragsgegners die Verwaltung und Nutzniessung am Hofe im Rahmen der elterlichen Gewalt auszuüben. Dieses Interesse des Vaters könne jedoch die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners nicht rechtfertigen. Der Vater habe den Aufhebungsantrag nicht im eigenen Namen, sondern für seinen Sohn gestellt.

so dass es dahingestellt bleiben könne, ob der Vater selbst überhaupt antragsberechtigt sein würde. Gegenüber dem Vorbringen des Vaters, er wolle den Antragsteller auf dem Hof in S [REDACTED] aufwachsen lassen und erziehen, sei darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller auf dem Hof der Grossmutter gut aufgehoben sei, so dass das Interesse des Antragstellers die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung nicht erfordere. Es sei zwar anzuerkennen, dass der Vater des Antragstellers ein beachtliches eigenes Interesse daran habe, den Hof zu bewirtschaften. Dieses Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Antragstellers decke, stelle jedoch keinen wichtigen Grund zur Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts dar; denn in erster Linie sei das Interesse der Parteien massgebend. Andernfalls würde das Interesse der Witwe Bü [REDACTED] an der Aufrechterhaltung der Verwaltung und Nutzniessung dem persönlichen Interesse des Vaters des Antragstellers an der beantragten Aufhebung entgegenstehen. Auch die Witwe Bü [REDACTED] habe ein beachtliches persönliches Interesse daran, dass die Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners bestehen bleibe und sie somit die Möglichkeit habe, weiter auf dem Hofe in S [REDACTED] zu wirtschaften. Sie sei bereits 46 Jahre alt, auf dem Hof aufgewachsen und würde, wenn der Antragsgegner ihr nicht die Bewirtschaftung des Hofes überlassen hätte, ohne Existenz sein. Sie habe auch die ihr zustehende Abfindung noch nicht voll erhalten und habe daher ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, die Erträge des Hofes für sich zu ziehen. Schon im Jahre 1945 sei, wie der von den Eheleuten L [REDACTED] mit dem Landwirt Kö [REDACTED] abgeschlossene Pachtvertrag erkennen lasse, die Bewirtschaftung des Hofes durch Frau Bü [REDACTED] vorgesehen gewesen. Das Interesse der Witwe Bü [REDACTED] an der Aufrechterhaltung der Verwaltung und Nutzniessung sei deshalb ebenso beachtlich wie das des Vaters des Antragstellers an der beantragten Aufhebung.

2.) a) Die Rechtsbeschwerde rügt zunächst, das Oberlandesgericht habe das Vorbringen des Rechtsanwalts Br. als Einwendungen des Antragsgegners angesehen. Es sei, wie das Rubrum des angefochtenen Beschlusses erkennen lasse, davon ausgegangen, dass der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren durch den Rechtsanwalt Br. vertreten gewesen sei, der in Wirklichkeit die Witwe Bü. vertreten habe. Der Antragsgegner habe sich zu der Beschwerde überhaupt nicht geäußert. Das Oberlandesgericht habe sich durch das Vorbringen der Witwe Bü. bestimmen lassen, die Beschwerde zurückzuweisen.

Diese Verfahrensrüge wäre nur dann begründet, wenn die Feststellungen des Oberlandesgerichts auf einer Gesetzesverletzung beruhten (§ 11 Abs 1 LVR). Ein Verstoss gegen Verfahrensvorschriften liegt jedoch entgegen der Annahme der Rechtsbeschwerde nicht vor. Es ist zwar richtig, dass das Beschwerdegericht irrigerweise im Rubrum des angefochtenen Beschlusses den Rechtsanwalt Br., der die Witwe Bü. vertritt, als Vertreter des Antragsgegners aufgeführt hat, während in Wirklichkeit der Antragsgegner überhaupt nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Die falsche Bezeichnung im Kopf des Beschlusses ist jedoch unerheblich. Dass das Oberlandesgericht den Rechtsanwalt Br. nicht als Vertreter des Antragsgegners angesehen hat, ergibt sich einwandfrei aus dem Protokoll vom 13. Mai 1953, das über die Verhandlung vor dem Beschwerdegericht aufgenommen ist. Für die Annahme der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe das Vorbringen des Rechtsanwalts Br. als Einwendungen des Antragsgegners aufgefasst, liegen keine Anhaltspunkte vor. Dass das Beschwerdegericht die Witwe Bü. im Verfahren gehört hat, ist nicht zu beanstanden. Die Witwe Bü. ist zwar nicht Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 13 Abs 4 LVO. Ihre Anhörung stand im freien Ermessen des Beschwerdegerichts, das nach § 13 Abs 2 LVO von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen

gen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben hat. Das Gericht ist nicht auf die Angaben der unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen beschränkt. Die Erklärungen der Witwe Bü [REDACTED] sind im Protokoll enthalten und auch im angefochtenen Beschluss wiedergegeben. Im übrigen lässt die Rechtsbeschwerde jede nähere Darlegung vermissen, inwieweit die Feststellungen des Oberlandesgerichts auf einer Gesetzesverletzung beruhen sollen.

b) Sodann macht die Rechtsbeschwerde geltend, das Oberlandesgericht habe den Begriff des wichtigen Grundes verkannt. Ein wichtiger Grund zur Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners liege schon allein darin, dass dem Antragsgegner das Schicksal des Hofes völlig gleichgültig sei. Der Antragsgegner lebe auf seinem Hofe in N [REDACTED] [REDACTED] Nr [REDACTED], den er nicht mehr ordnungsmässig bewirtschaften könne. Die Vernachlässigung der Hofeswirtschaft sei darauf zurückzuführen, dass der Antragsgegner geistig nicht mehr auf der Höhe sei. Er sei weder zum Verhandlungstermin erschienen, noch habe er sich vertreten lassen. so dass der Schluss gerechtfertigt sei, er lege auf das Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht nicht den geringsten Wert. Dies ergebe sich auch daraus, dass er der Witwe Bü [REDACTED] die Bewirtschaftung des Hofes ohne Gegenleistung überlassen habe. Schon in der Person und in dem Verhalten des Antragsgegners liege ein wichtiger Grund, der die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung rechtfertige. Ein weiterer wichtiger Grund liege in der Person des Hofeigentümers, der von seinem Vater und seinen Geschwistern getrennt lebe. Für sein persönliches Wohlergehen und seine Erziehung sowohl in politischer wie in familiärer Beziehung sei von erheblicher Bedeutung, dass es ihm ermöglicht werde, in der Westzone zusammen mit seinen Geschwistern unter der Obhut und Aufsicht des Vaters aufzuwachsen. Diese Möglichkeit bestehe aber nur dann, wenn der Antragsteller mit seinem Vater und den Geschwistern auf seinen Hof übersiedeln könne. Es entspreche durchaus bäuerlicher Anschauung und Gepflogenheit

und liege auch im dringenden Interesse des Hofeigentümers, dass er von frühester Jugend an mit diesem Hof verbunden sei. Es komme keineswegs darauf an, ob er schon zur Bewirtschaftung des Hofes in der Lage sei. Der Antragsteller habe schon jetzt ein eigenes Interesse an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners; denn von dieser Aufhebung hänge es ab, ob er in seiner Familie und auf dem Hofe aufwachsen könne. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung liege auch im Interesse des Hofes; denn es bestehe die Gefahr, dass die Witwe Bü[REDACTED] den Hof, den sie ja doch eines Tages abgeben müsse, bis zum letzten aussauge, während der Vater des Antragstellers ein Interesse daran habe, den Hof für seinen Sohn zu fördern und hochzuhalten. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses sei auch insoweit widerspruchsvoll, als das Oberlandesgericht einerseits ausführe, dass nur das Interesse der Parteien, nicht das Interesse dritter Personen massgebend sei, während andererseits die Entscheidung offensichtlich auf das Interesse der Witwe Bü[REDACTED] abgestellt werde. Es könne insbesondere nicht gebilligt werden, dass die Witwe Bü[REDACTED] ihre etwaigen Abfindungsansprüche selbst aus dem ihr nicht gehörenden Hofe zum Nachteil des Hofes und seines Eigentümers herauswirtschaftete, zumal da der Antragsteller bereit sei, die Abfindungsansprüche der Frau Bü[REDACTED] zu erfüllen.

Auch die sachlichen Rügen der Rechtsbeschwerde konnten keinen Erfolg haben.

Ein Rechtsirrtum des Beschwerdegerichts ist nicht ersichtlich. Nach § 14 Abs 1 HöfeO steht dem Antragsgegner als dem überlebenden Ehegatten der früheren Hofeigentümerin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferbe gewordenen Antragstellers die Verwaltung und Nutzniessung am Hof zu. Dieses Recht kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grunde verlängern, beschränken oder aufheben. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob ein wichtiger

Grund im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es kann jedenfalls nicht als ausreichend angesehen werden, dass auf seiten eines Beteiligten irgend ein Grund besteht, der sich für die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung anführen liesse. Es müssen vielmehr Umstände vorliegen, die bei Abwägung der Interessen der Beteiligten so erheblich sind, dass eine Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts geboten erscheint. Die Frage, ob die Umstände des Einzelfalles einen wichtigen Grund enthalten, ist im wesentlichen eine Tatfrage, die nur nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse der Beteiligten beantwortet werden kann. Es handelt sich hierbei um eine der tatrichterlichen Würdigung unterliegende Ermessensentscheidung, die einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nur in der Richtung unterworfen ist, ob der Tatrichter die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens verkannt hat oder seine Entscheidung gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstösst oder sonst von Rechtsirrtum beeinflusst ist.

Das Oberlandesgericht hat den Begriff des wichtigen Grundes nicht verkannt. Es hat eingehend die für und gegen eine Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtert und ist danach zu dem Ergebnis gekommen, dass ein wichtiger Grund, der die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung rechtfertigen nicht gegeben sei. Es hat insbesondere erwogen, dass die Verwaltung und Nutzniessung nach § 14 Abs 1 HOfenO in erster Linie der Sicherung des überlebenden Ehegatten dienen soll, und weiter auch den Umstand berücksichtigt, dass der Antragsgegner einen eigenen Hof bewirtschaftet und deshalb auf die Verwaltung und Nutzniessung am Hof des Antragstellers nicht angewiesen ist. Aus der Tatsache, dass der Antragsgegner die Bewirtschaftung des Hofes un-

entgeltlich seiner Schwägerin überlassen hat, dass er sich im Beschwerdeverfahren nicht hat vertreten lassen und sich im Verhandlungstermin vor dem Beschwerdegericht nicht erschienen ist, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass ihm das Schicksal des Hofes völlig gleichgültig sei. Es ist nicht erforderlich, dass der Überlebende Ehegatte den seiner Verwaltung und Nutzniessung unterliegenden Hof persönlich bewirtschaftet. Er kann die Bewirtschaftung des Hofes auch einem andern überlassen. Dies ist erst recht nicht zu beanstanden, wenn, wie das hier der Fall ist, Gründe vorliegen, die eine Überlassung der Hofeswirtschaft an die Witwe BÜ██████ verständlich erscheinen lassen. In der Person und in dem Verhalten des Antragsgegners allein kann deshalb, wie das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum annimmt, ein wichtiger Grund für die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung nicht gefunden werden.

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts wird der Hof von der Witwe BÜ██████ mit Hilfe einer Flüchtlingsfamilie mustergültig bewirtschaftet, so dass das Interesse des Hofes eine Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechtes nicht erfordert. Bei der Annahme der Rechtsbeschwerde, die Witwe BÜ██████ werde den Hof, weil sie ihn eines Tages doch abgeben müsse, bis zum letzten aussaugen und abgewirtschaftet übergeben, handelt es sich lediglich um eine Vermutung, für die keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Frei von Rechtsirrtum ist die Auffassung des Oberlandesgerichts, dass das persönliche Interesse des Vaters des Antragstellers für die Entscheidung unerheblich sei. Ebenso wenig kann aber auch das Interesse der Witwe BÜ██████ an der Aufrechterhaltung der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners bei der Prüfung des wichtigen Grundes herangezogen werden. Der dem Oberlandesgericht gemachte Vorwurf,

es habe die Entscheidung offensichtlich allein auf das Interesse der Witwe BÜ abgestellt, ist nicht begründet. Der von der Rechtsbeschwerde gerügte Widerspruch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Das Beschwerdegericht hat klar hervorgehoben, dass nicht das Interesse dritter Personen, sondern das Interesse der Parteien für die Beurteilung massgebend sei. Es hat das zweifellos vorhandene Interesse der Witwe BÜ an dem Bestehenbleiben der Verwaltung und Nutzniessung des Antragsgegners lediglich dem Interesse gegenübergestellt, das der Vater des Antragstellers an der Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts hat. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses kann nur dahin verstanden werden, daß, wenn das tatsächlich vorhandene persönliche Interesse des Vaters des Antragstellers an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung bei der Prüfung des wichtigen Grundes zu berücksichtigen wäre, auch das entgegenstehende Interesse der Witwe BÜ mit herangezogen werden müßte, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob, wie das Oberlandesgericht meint, ein berechtigtes Interesse der Witwe BÜ auch daraus hergeleitet werden könnte, dass sie ihre Abfindung noch nicht voll erhalten hat und durch die Bewirtschaftung des Hofes in die Lage versetzt wird, diese Abfindung aus dem Hofe herauszuwirtschaften.

Nach Lage der Sache kann es allein darauf ankommen, ob der Antragsteller selbst ein gegenwärtiges dringendes Interesse an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung hat. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, dass ein Kind, das Hoferbe geworden ist und demnächst den ihm angefallenen Hof übernehmen und bewirtschaften soll, zweckmässig im Kreise der Familie auf dem Hof aufwächst und so von Jugend an mit der Landwirtschaft vertraut wird. Der Antragsteller ist jedoch erst 4 Jahre alt. Seine Mutter ist gestorben. Er lebt bei seiner Grossmutter in M., der Eigentümerin eines 92 Morgen grossen Hofes, und ist dort gut aufgehoben. Dass seine

Erziehung irgendwie gefährdet sei oder vernachlässigt werde, ist nicht behauptet, im übrigen auch nicht anzunehmen, da die Grossmutter dem Antragsteller die fehlende Mutter ersetzen kann. Wenn unter diesen Umständen das Oberlandesgericht ein begründetes eigenes Interesse des Antragstellers an der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung zur Zeit noch nicht als vorliegend ansieht, so ist das nicht zu beanstanden. Ob, wie das Beschwerdegericht meint, dieses Interesse des Antragstellers erst dann gegeben sein würde, wenn er seine landwirtschaftliche Ausbildung auf dem Hofe beginnen würde, mag dahingestellt bleiben. Es ist durchaus denkbar, dass schon vor diesem Zeitpunkt das Interesse des Antragstellers, auf den Hof zu kommen, als berechtigt anerkannt werden könnte. Zur Zeit ist jedenfalls bei dem jugendlichen Alter des Antragstellers und der festgestellten guten Unterbringung auf dem Hof seiner Grossmutter ein begründetes Interesse an der Übersiedlung auf den Hof in S. [REDACTED] nicht gegeben.

3) Das Oberlandesgericht hat danach ohne Rechtsirrtum das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung rechtfertigen würde, verneint. Da die angefochtene Entscheidung auch im übrigen

eine Rechtsverletzung nicht erkennen lässt, musste die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 LVG, § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Ein Anlass, die Erstattung ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten anzuordnen (§ 51 LVO), bestand nicht.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock